

# Beschluss der Ratsleitung

vom 20.08.2024

KR.Nr. AD 0109/2024 (KR)

## **Dringlicher Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: Fragwürdige Vorgänge bei der soH prüfen und allenfalls ahnden (25.06.2024) Stellungnahme der Ratsleitung**

---

### **1. Vorstosstext**

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) wird beauftragt, selbst oder durch externe Sachverständige oder unter Mitwirkung von externen Sachverständigen, eine Untersuchung zu den Vorkommnissen im Zusammenhang mit den Vorgängen in der Solothurner Spitäler AG (soH) rund um das Arbeitsverhältnis mit dem ehemaligen CEO und rund um dessen Pensionierung durchzuführen und dabei mindestens die folgenden Fragen zu klären und Massnahmen zu ergreifen:

1. Abklärung sämtlicher Vorgänge, Vereinbarungen und Zahlungen (Lohn, Abgangsentschädigungen, Austrittsvereinbarung etc.) im Zusammenhang mit der Pensionierung des ehemaligen CEO und dem Antritt der Nachfolgerin.
2. Abklärungen sämtlicher Zahlungen (Lohn, Honorare, Funktionszulagen) an den ehemaligen CEO der soH während der aktiven Tätigkeit im Unternehmen.
3. Abklärung der Rechtmässigkeit aller Abgeltungen an den ehemaligen CEO (§ 2 Abs. 1 lit. a Pflichtenheft GPK) und aller Handlungen der Beteiligten in diesem Zusammenhang, inklusive der gesetzlichen und statutarischen Publikations-, Transparenz- und Informationspflichten.
4. Abklärung disziplinar-, straf- und zivilrechtlicher Verantwortlichkeiten und Durchsetzung sämtlicher Ansprüche gegen alle involvierten Personen.
5. Unterbrechung der Verjährung für allfällige Rückforderungen.
6. Prüfung der Aufsichtstätigkeit des Regierungsrats in arbeitsrechtlicher Hinsicht Gesamtarbeitsvertrag (GAV) und als Aktionär der soH.
7. Der Kommission sind die entsprechenden Mittel zur Verfügung zu stellen, auch zur Durchführung einer Sonderuntersuchung und der Vornahme von Anzeigen und Klagen.

### **2. Begründung**

Ende Januar 2024 ging der CEO der soH in den vorzeitigen Ruhestand und eine Nachfolgerin trat in den Dienst ein. Der CEO wurde in der Öffentlichkeit und in der Sozial- und Gesundheitskommission (SOGEXO) ausdrücklich von seiner Arbeitgeberin in den Ruhestand verabschiedet und seine Leistungen verdankt.

Gemäss einer umfassenden Berichterstattung in der offenkundig ausgesprochen gut informierten AZ-Medien vom Freitag, 21. Juni 2024, soll Martin Häusermann als CEO entgegen der offiziellen Kommunikation gar nicht in den Ruhestand getreten sein, sondern man habe das Anstellungsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen mit einer Vereinbarung beendet. Mit anderen Worten soll der CEO monatelang und mutmasslich ohne Gegenleistung seinen Lohn erhalten. Wird das Arbeitsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen beendet, kann eine Abgangsentschädigung vereinbart werden. Die Zuständigkeit hierfür liegt nach Gesetz beim Regierungsrat. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob der Regierungsrat die beschriebene Regelung – sofern die Berichterstattung stimmt – als Abgangsentschädigung genehmigt hat oder ob die

entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen unter Umgehung des Regierungsrats umgangen worden sind, allenfalls von wem.

Im Weiteren sollen dem ehemaligen CEO vor seinem Ausscheiden «Funktionszulagen» ausbezahlt worden sein, womit der offenbar genehmigte Lohn (mit Marktlohnzulage) aufgebessert wurde. Gemäss § 140 GAV kann Arbeitnehmenden, die vorübergehend, aber während mehr als zwei Monaten ununterbrochen Aufgaben einer höheren(!) Funktion ausüben müssen, durch das Personalamt eine Funktionszulage zugesprochen werden. Beim CEO sind keine höheren Funktionen im Unternehmen zu erkennen und nach dem Wortlaut der Bestimmung können für unterstellte Funktionen keine Funktionszulagen zugesprochen werden. Abgesehen davon, gehört es einfach zum gut bezahlten Job des CEO, sein Unternehmen zu führen und auch Mehrleistungen zu erbringen. Diese Zulagen sollen zudem im Geschäftsbericht nicht ausgewiesen worden sein, was weitere Fragen zur Berichterstattung aufwirft.

Die beschriebenen Vorgänge haben in der Öffentlichkeit zurecht für Empörung gesorgt, notabene in Zeiten steigender Gesundheitskosten, schlechten Zahlen in der soH und offenkundiger struktureller und/oder personeller Schwierigkeiten im Betrieb. Die Oberaufsicht liegt bei der GPK, welche die Zuständigkeiten und Befugnisse vertretungsweise im Auftrag des Kantonsrats ausübt:

Der Kantonsrat übt die Oberaufsicht aus (§ 76 Abs. 1 lit. a KV), er übt diese über seine Aufsichtskommissionen aus. Er kann eine Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) einsetzen und über die Ratsleitung aussenstehende Sachverständige beiziehen (§ 31 Abs. 1 lit. d KRG, § 6 Abs. 1 lit. e Pflichtenheft GPK). Der Kantonsrat ist befugt, seinen Aufsichtskommissionen Aufträge zu erteilen (analog Art. 169 BV). Die Tätigkeit der Oberaufsicht ist eine ratseigene Angelegenheit im Sinne von § 35 Abs. 1 KRG, wobei die Ratsleitung den Kommissionen Geschäfte zuweist. Dieses Recht ist umfassend, die Ratsleitung ist ebenfalls befugt, die GPK zu beauftragen. Im Ergebnis sind der Kantonsrat und die Ratsleitung befugt, die Aufsichtskommission zu beauftragen.

Zur Dringlichkeit:

- fortschreitende Gefahr der Verjährung
- Gefahr der Verdunkelung
- öffentliches Interesse
- wachsender Schaden (laufende Lohnzahlungen)

### **3. Dringlichkeit**

Der Kantonsrat hat am 26. Juni 2024 mit 75:17 Stimmen bei 3 Enthaltungen (2/3-Quorum: 64 Stimmen) Dringlichkeit beschlossen.

## 4. Stellungnahme der Ratsleitung

### 4.1 Zuständigkeit der Ratsleitung und Zulässigkeit des Gegenstands

Nach § 10 Absatz 1 Buchstabe d sowie § 35 Absatz 1 des Kantonsratsgesetzes<sup>1</sup> ist die Ratsleitung zuständig für die Behandlung von Vorstössen in ratseigenen Angelegenheiten. Der vorliegende Auftrag hat Massnahmen zum Gegenstand, die im Bereich der parlamentarischen Oberaufsicht liegen. Die Oberaufsicht ist gemäss Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung<sup>2</sup> eine exklusive Aufgabe des Kantonsrats. Folglich betrifft der vorliegende Vorstoss eine ratseigene Angelegenheit des Kantonsrats im Sinne von § 35 Absatz 1 des Kantonsratsgesetzes.

Fraglich ist, ob der Kantonsrat mittels eines parlamentarischen Vorstosses der Geschäftsprüfungskommission einen Auftrag erteilen kann – und dadurch die Kommissionsagenda bestimmen darf. Massgebend ist in diesem Zusammenhang Artikel 66 Absatz 1 der Kantonsverfassung, welches den Kantonsrat als Ganzes – und nicht etwa die Geschäftsprüfungskommission – als oberstes Organ der Oberaufsicht bezeichnet. Ausdruck davon ist auch, dass wesentliche Instrumente der parlamentarischen Oberaufsicht (Interpellationen, Kleine Anfragen; Informationsrechte) im Kompetenzbereich von einzelnen Ratsmitgliedern bzw. des Gesamtkantonsrats liegen.

Zu berücksichtigen ist weiter die dem Kantonsratsgesetz zugrundeliegende Organisation des Kantonsrats als Arbeitsparlament: Die Vorbereitung der Geschäfte erfolgt durch die Kommissionen. Dies ist auch im Bereich der Oberaufsicht der Fall: Die Geschäftsprüfungskommission nimmt ihre Aufgaben *zuhanden des Parlaments* wahr. Folglich übt sie die Zuständigkeit nur vertretungsweise und im Auftrag des Parlaments aus.<sup>3</sup>

Somit muss der Kantonsrat die Möglichkeit haben, der Geschäftsprüfungskommission Aufträge zu erteilen. Dazu passt § 30 Abs. 1 des Geschäftsreglements<sup>4</sup>, nach welchem die Ratsleitung Pflichtenhefte für die Kommissionen erlassen kann. Ebenfalls hat die Ratsleitung nach § 10 Absatz 1 Buchstabe c des Kantonsratsgesetzes die Möglichkeit, den Kommissionen Geschäfte zur Behandlung zuzuweisen. Weiter ist gemäss § 6 Absatz 1 Buchstabe c des Pflichtenhefts GPK<sup>5</sup> für den Beizug externer Sachverständiger und somit die Führung von externen Untersuchungen stets die Zustimmung der Ratsleitung notwendig.

Somit steht fest, dass die Ratsleitung im Rahmen der Geschäftszuweisungskompetenz und als Bewilligungsinstanz für externe Untersuchungen der Geschäftsprüfungskommission Aufträge erteilen kann. Der hier vorliegende Vorstoss richtet sich gemäss § 35 Absatz 1 des Kantonsratsgesetzes formell an die Ratsleitung. Es liegt deshalb ein zulässiger Auftragsgegenstand vor.

### 4.2 Zum Umfang der parlamentarischen Oberaufsicht

#### 4.2.1 Allgemeines

Eine ratseigene – und im ausschliesslichen Kompetenzbereich des Kantonsrats liegende – Angelegenheit im Sinne von § 35 Absatz 1 des Kantonsratsgesetzes liegt nur insoweit vor, als dass die im Vorstoss verlangten, Massnahmen im Bereich der parlamentarischen Oberaufsicht liegen. Anders ausgedrückt: Der Geschäftsprüfungskommission kann kein Auftrag erteilt werden, der ausserhalb des Aufgabenbereichs der parlamentarischen Oberaufsicht liegt.

Konkret bedeutet dies im vorliegenden Fall, dass nur dann ein Auftrag in ratseigenen Angelegenheiten vorliegt, wenn (1) die Solothurner Spitäler AG (soH) der parlamentarischen

<sup>1</sup> BGS 121.1

<sup>2</sup> BGS 111.1

<sup>3</sup> Graf/Theler/von Wyss-Sägesser, Komm. zum ParlG, Art. 52 N 8 analog.

<sup>4</sup> Geschäftsreglement des Kantonsrates von Solothurn vom 10.09.1991 (BGS 121.2).

<sup>5</sup> BGS 121.212

Oberaufsicht unterstellt ist, (2) der Kantonsrat bzw. seine Organe Abklärungen bei der soH anordnen können (Ziffern 1-4 und 7 des Vorstosses) und (3) die Geschäftsprüfungskommission die im Auftrag verlangten Massnahmen (Ziffern 5-7) ergreifen kann.

#### 4.2.2 Zur grundsätzlichen Unterstellung der soH unter die parlamentarische Oberaufsicht

Wie in Kap. 4.1 ausgeführt, übt der Solothurner Kantonsrat die Oberaufsicht im Kanton Solothurn aus. Er tut dies gemäss Art. 76 Abs. 1 Bst. a der Kantonsverfassung über alle Behörden und Organe, die kantonale Aufgaben wahrnehmen, soweit diese nicht explizit im Gesetz von der Aufsicht ausgenommen werden.

Anknüpfungspunkt ist somit zunächst das Kriterium der *Ausübung einer öffentlichen Aufgabe*. Die von der soH übernommenen Aufgaben beruhen auf einer Leistungsvereinbarung mit dem Kanton, entsprechen einer in der Kantonsverfassung aufgeführten staatlichen Aufgabe (medizinische Versorgung; Art. 100 f. KV) und sind somit zweifelsfrei als öffentliche Aufgabe zu betrachten.

Weiter liegt auch keine gesetzliche Ausnahme vor: In § 46 Absatz 1<sup>bis</sup> des Kantonsratsgesetzes wird lediglich die Pensionskasse von der parlamentarischen Oberaufsicht ausgenommen. Somit sind die soH dem Grundsatz nach der parlamentarischen Oberaufsicht unterstellt.

Dies entspricht auch der bisherigen Praxis, wonach seit Bestehen der soH im Rahmen der Prüfung des Geschäftsberichts jeweils über die soH rapportiert wird und Vertreter und Vertreterinnen der soH an den Ausschusssitzungen der Aufsichtsorgane teilnehmen. Vertreter und Vertreterinnen der soH waren in der Vergangenheit zudem auch im Kontext der Finanzaufsicht an Sitzungen der Finanzkommission dabei.

Weil, wie zuvor ausgeführt, die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben das Anknüpfungskriterium der parlamentarischen Aufsicht ist, ist es in Bezug auf die Unterstellung unter die parlamentarische Oberaufsicht unbeachtlich, dass die soH als Aktiengesellschaft organisiert ist – und keine öffentlich-rechtliche Anstalt darstellt. Die gewählte Organisationsform hat Auswirkungen auf die Einflussmöglichkeiten und die direkte Aufsicht des Regierungsrats gegenüber der soH. Dieser Aspekt ist im Rahmen der parlamentarischen Oberaufsicht relevant in Bezug auf die Beurteilung der Rolle und Verantwortlichkeiten des Regierungsrats durch die parlamentarische Oberaufsicht. Dieser Umstand hat jedoch keinen Einfluss auf die Frage der grundsätzlichen Unterstellung unter die parlamentarische Oberaufsicht.

Offen ist allenfalls die Frage des Umfangs und der Tragweite der parlamentarischen Oberaufsicht und der direkten Interventionsmöglichkeiten gegenüber der soH als dezentralisierter Verwaltungsträger, zumal diesbezüglich spezialgesetzliche Regelungen fehlen. Dem Grundsatz nach unterstehen die Solothurner Spitäler AG den allgemeinen Vorschriften der Oberaufsicht über verselbstständigte Verwaltungsträger. An diesen Vorschriften richten sich auch die Zielsetzungen der parlamentarischen Oberaufsicht aus: Demnach sind die Hauptzwecke das Herstellen von Transparenz und Vertrauen in das Handeln der Institutionen, das Aufzeigen der demokratischen Verantwortlichkeit und das Feststellen von Mängeln oder Missständen, aus welchen insbesondere Lehren für die Zukunft gezogen werden können. Das bedeutet aber nicht, dass die Oberaufsicht nur negative Punkte feststellen darf. Mit Lob kann auch signalisiert werden, was für die Zukunft beibehalten werden soll.

Bei verselbstständigten Einheiten wie der Solothurner Spitäler AG wird jedoch grundsätzlich eine grössere Zurückhaltung bei der Wahrnehmung der parlamentarischen Oberaufsicht als bei der Zentralverwaltung an den Tag gelegt, da ihre Auslagerung unter anderem gerade eine grössere Unabhängigkeit vom Gemeinwesen bezweckt. Grundsätzlich werden nur generelle Untersuchungen durchgeführt und Einzelfälle nicht systematisch untersucht. Eine Untersuchung von Einzelfallentscheidungen kann dabei insbesondere angebracht sein, wenn ihnen eine

systematische Bedeutung zukommt.<sup>6</sup> Bei der Aufsichtstätigkeit konzentriert sich die Kontrolle auch auf die Aufsicht des Regierungsrats über die Verwaltungsträger und auf die Frage des Allgemeinzustands der soH als dezentralisierte Verwaltungseinheit.

#### 4.2.3 Zur Zulässigkeit einer Untersuchung durch die Geschäftsprüfungskommission

Im Vorstoss wird die Geschäftsprüfungskommission angewiesen, Abklärungen rund um das Arbeitsverhältnis mit dem ehemaligen CEO und rund um die Pensionierung vorzunehmen (Ziffern 1-4 und 7). Es handelt sich dabei um eine der Geschäftsprüfungskommission zustehende Aufgabe: Gemäss § 46 ff. des Kantonsratsgesetzes, § 30<sup>bis</sup> Abs. 3 des Geschäftsreglements sowie § 6 ff. des Pflichtenhefts GPK gehört es zu den grundlegenden Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission, Abklärungen zu treffen, Vorfälle zu untersuchen, Feststellungen zu treffen und Bericht zu erstatten. Hierzu stehen der Geschäftsprüfungskommission weitgehende Informations- und Einsichtsrechte zu (§ 31 Abs. 2 Kantonsratsgesetz). Dem Präsidenten steht diesbezüglich sogar ein Einsichtsrecht in vertrauliche Regierungsratsbeschlüsse zu (§ 31 Abs. 2<sup>bis</sup> Kantonsratsgesetz), was zeigt, wie weit die Untersuchungskompetenz der Geschäftsprüfungskommission geht.

Weiter ist die Geschäftsprüfungskommission gemäss § 6 Absatz 1 Buchstabe e des Pflichtenhefts der GPK auch befugt, mit dem Einverständnis der Ratsleitung aussenstehende Sachverständige für ihre Untersuchungen beizuziehen. Der im Vorstoss geforderte Beizug von externen Sachverständigen ist somit möglich.

Zu beachten ist allerdings, dass die Geschäftsprüfungskommission keine Einzelfälle untersucht, sondern sich bei ihrer Prüftätigkeit auf die Gesamtheit der Handlungen einer Verwaltungseinheit konzentriert: Gemäss § 46 Absatz 1 des Kantonsratsreglements steht die «allgemeine Geschäftsführung» im Fokus der parlamentarischen Oberaufsicht. In diesem Sinn ist in § 3 Absatz 1 des Pflichtenhefts GPK festgehalten, dass die Geschäftsprüfungskommission sich mit Einzelakten der Verwaltung nur befasst, um daraus allgemeine Erkenntnisse zu gewinnen.

Diese Bestimmung schliesst jedoch nicht aus, «trotzdem» Einzelfälle zu untersuchen. Dies, wenn sie von grundlegender Bedeutung sind oder für zukünftige Entscheidungen eine präjudizierende Wirkung haben können. Dies ist vorliegend der Fall, zumal es um Grundsatzfragen in Bezug auf das öffentliche – und für die gesamte Verwaltung – geltende Personalrecht geht. Ebenfalls stellen sich mit dem vorliegenden Fall rund um den CEO als Schlüsselperson auch Fragen grundsätzlicher Natur in Bezug auf die Wahrnehmung der Führung und Aufsicht über die soH durch den Regierungsrat sowie die Ausübung der Eignerstrategie an und für sich. Ferner unterstreicht auch das öffentliche Echo und weitere kürzlich publik gewordene personalrechtliche Fälle die grundlegende Bedeutung der Angelegenheit, die über den Einzelfall hinausgeht.

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass die im Vorstoss verlangten Untersuchungshandlungen im Zuständigkeitsbereich der Geschäftsprüfungskommission liegen – und somit eine ratseigene Angelegenheit darstellen, über die ausschliesslich die Ratsleitung bzw. der Kantonsrat abschliessend entscheiden kann.

#### 4.2.4 Zur Zulässigkeit von Massnahmen durch die Geschäftsprüfungskommission

Im Vorstoss wird – neben den Untersuchungen – auch verlangt, bestimmte Massnahmen zu ergreifen, insbesondere zur Unterbrechung der Verjährung für allfällige Rückforderungen (Ziffer 5), die Prüfung der Aufsichtstätigkeit des Regierungsrats in arbeitsrechtlicher Hinsicht und als Aktionär der soH (Ziffer 6) sowie die Vornahme von Anzeigen und Klagen (Ziffer 7). Es stellt sich somit die Frage, inwieweit der Geschäftsprüfungskommission auch in diesem Bereich Kompetenzen zustehen.

<sup>6</sup> Handlungsgrundsätze der Geschäftsprüfungskommissionen des Bundes vom 29.08.2003 resp. 04.09.2003.

Aus dem Prinzip der Gewaltenteilung ergibt sich, dass die Geschäftsprüfungskommission kein unmittelbares Weisungsrecht gegenüber der Verwaltung hat – und somit auch nicht gegenüber dezentralisierten Verwaltungseinheiten wie der soH. Die Geschäftsprüfungskommission übt denn auch nicht eine direkte Aufsicht gegenüber diesen Stellen aus, sondern – bloss, aber immerhin – die Oberaufsicht (Aufsicht über die Aufsicht). Entsprechend kann die Geschäftsprüfungskommission zwar Empfehlungen für Massnahmen aussprechen, aber diese nicht direkt verfügen (§ 50 Abs. 2 Kantonsratsgesetz; § 5 Abs. 1 Pflichtenheft GPK). Darüber hinaus kann die Geschäftsprüfungskommission jedoch Nachkontrollen durchführen, um die empfohlenen Massnahmen zu überprüfen (§ 50 Abs. 3 Kantonsratsgesetz). Dabei kann die Geschäftsprüfungskommission Feststellungen treffen, ob die monierten Mängel behoben wurden, die Schlussfolgerungen aus den Resultaten der Untersuchung umgesetzt wurden und die Empfehlungen verwirklicht worden sind. Auf diese indirekte Art und Weise kann somit die Geschäftsprüfungskommission im Rahmen einer politischen Kontrolle auf die Umsetzung der eigens empfohlenen Massnahmen pochen.

Im so verstandenen Sinn gehört es zu den Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission, nicht nur Feststellungen in Bezug auf mögliche Verfehlungen festzuhalten, sondern auch mögliche Verbesserungsvorschläge aufzuzeigen und dabei konkrete Massnahmen zu empfehlen. Die Geschäftsprüfungskommission kann jedoch nur in unverbindlicher Form Empfehlungen aussprechen und es können keine Handlungen rechtsgültig vorgenommen werden. Dies gilt es insbesondere in Bezug auf den verlangten Verjährungsunterbruch zu berücksichtigen und wäre – im Falle der Erheblicherklärung des Auftrags – bei der Umsetzung zu berücksichtigen.

Gemäss Art. 134 Abs. 1 Ziff. 8 OR<sup>7</sup> beginnt die Verjährung nicht oder steht still, falls sie begonnen hat, wenn dies schriftlich mittels Verjährungseinredeverzichtserklärung vereinbart wurde. Diese Hemmung besteht für privatrechtliche Forderungen. Für die vorliegende Forderung stellt sich die Frage, wer zum Abschluss einer solchen Vereinbarung befugt ist. Da vorliegend die Vereinbarung zwischen den Soloturner Spitälern und dem ehemaligen CEO abgeschlossen werden soll, ist dies gemäss § 21 Abs. 2 Bst. a Statuten<sup>8</sup> grundsätzlich in der Kompetenz des Verwaltungsrats der Solothurner Spitäler AG.

Grundsätzlich gilt für die Verantwortlichkeit und die Haftung der Arbeitnehmenden gemäss Artikel 206 des Gesamtarbeitsvertrags<sup>9</sup> das Verantwortlichkeitsgesetz<sup>10</sup>. Im Verhältnis zwischen den Personen, die die Abgangsentschädigung bewilligt haben und dem Kanton Solothurn ist folglich nach § 18 Abs. 1 Verantwortlichkeitsgesetz der Regierungsrat zuständig. Er müsste somit umgehend eine Verjährungsverzichtserklärung einholen.

Disziplinarrechtlich ist der Regierungsrat gemäss § 24 Abs. 1 Bst. b des Verantwortlichkeitsgesetzes die Disziplinarbehörde gegenüber den übrigen Mitgliedern staatlicher Behörden und dem diesem Gesetz unterstellten Staatspersonal. Es ist folglich davon auszugehen, dass der Regierungsrat im vorliegenden Fall Möglichkeiten hat, um Disziplinarmassnahmen gegenüber der Führung der soH anzuordnen.

Bezüglich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist gemäss § 19 Absatz 1 Verantwortlichkeitsgesetz diejenige Behörde für das Einreichen der Strafanzeige zuständig, die auch die Disziplinarbehörde ist. Somit wäre der Regierungsrat für das Stellen der Strafanzeige verantwortlich. Aufgrund des Untersuchungsgrundsatzes müsste die Staatsanwaltschaft jedoch – ungeachtet von § 19 Absatz 1 des Verantwortlichkeitsgesetzes – auch auf Anzeige der Geschäftsprüfungskommission bei genügendem Tatverdacht ein Strafverfahren eröffnen.

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass die Geschäftsprüfungskommission zwar nicht die im Vorstoss verlangten Massnahmen der Ziffern 5 bis 7 selbstständig und

<sup>7</sup> SR 220

<sup>8</sup> Statuten Solothurner Spitäler AG vom 03.04.2012 (BGS 817.112)

<sup>9</sup> BGS 126.3

<sup>10</sup> BGS 124.21

rechtsverbindlich ergreifen kann; im Rahmen der Untersuchungskompetenz gehört es jedoch auch zum Untersuchungsauftrag der parlamentarischen Oberaufsicht, Abklärungen zu solchen Massnahmen zu treffen und diese als Empfehlungen auszusprechen. Auch in diesem Sinn ist somit der Auftrag als ratseigene Angelegenheit zu verstehen, über deren Umsetzung ausschliesslich die Ratsleitung bzw. der Kantonsrat entscheiden kann.

#### 4.3 Schlussfolgerungen und Empfehlung der Ratsleitung

Wie zuvor dargestellt, liegt es aus rechtlicher Sicht in der Zuständigkeit des Kantonsrats, durch die Geschäftsprüfungskommission eine Untersuchung über die Vorfälle in Zusammenhang mit dem ehemaligen CEO durchzuführen. Mehr noch: Aus politischer Sicht besteht gar eine Verpflichtung, eine solche *unabhängige* Untersuchung unter der *Leitung des Parlaments* an die Hand zu nehmen.

Die Untersuchung verfolgt ein für den Kanton Solothurn elementares Anliegen: Das Vertrauen in die Solothurner Spitäler AG ist mit dem jüngsten Vorfall – und nach einer Reihe von weiteren personellen Vorfällen – in weiten Kreisen der Öffentlichkeit gestört. Um dieses Vertrauen wiederherzustellen, ist eine Aufarbeitung der Vorfälle und das Ziehen der Lehren unausweichlich. Für die Bevölkerung ist es unerlässlich, dass gehandelt wird, alle Vorfälle aufgedeckt werden und das Recht durchgesetzt wird. Ein Vertrauensverlust ist für die im Kanton wichtigste Institution im sensiblen Bereich des Gesundheitswesens staatspolitisch nicht hinnehmbar.

Notwendig hierfür ist eine Untersuchung, welche *unabhängig von der Regierung* und *unabhängig von der direkt involvierten soH* geführt wird. Dies kann nur im Rahmen der parlamentarischen Oberaufsicht durch eine Untersuchung unter Führung der Geschäftsprüfungskommission unter Beizug von externen Sachverständigen erreicht werden.

Der im vorliegenden Vorstoss formulierte Auftragstext ist zudem auch detailliert genug, um eine lückenlose Aufklärung der Vorfälle zu ermöglichen und zu gewährleisten, dass die richtigen Schlussfolgerungen gezogen werden und gehandelt wird. Es braucht in der jetzigen Situation ein sehr genaues Hinsehen, zumal die soH seit längerem negativ in den Schlagzeilen ist. Es ist deshalb an der Zeit, dass eine vom Regierungsrat und Verwaltung *unabhängige Untersuchung* sich dem Fall annimmt, weil offenbar die bisherigen Aufsichts- und Führungsmassnahmen der soH und des Regierungsrats nicht funktioniert haben. Also kommt, im Sinne des Subsidiaritätsgrundsatzes, nur noch die parlamentarische Oberaufsicht in Frage.

Zu berücksichtigen ist in der vorliegenden Angelegenheit weiter, dass es sich bei den möglicherweise unrechtmässigen Zahlungen um namhafte Beträge von öffentlichen Geldern handelt. Entsprechend besteht ein öffentliches Interesse, um über deren rechtmässige Verwendung Rechenschaft abzulegen. Auch diesbezüglich kann nur eine *unabhängige* Untersuchung Klarheit schaffen. Untersuchungen des Regierungsrats oder der soH stünden per se unter dem Generalverdacht, nicht ergebnisoffen gemacht zu werden. Somit liegt eine parlamentarische Untersuchung nicht nur im öffentlichen Interesse, sondern auch im eigenen Interesse der soH und des Regierungsrats.

An dieser Ausgangslage ändert auch nichts, dass der Regierungsrat bereits mit der soH vereinbart hat, durch die soH eine Untersuchung durchführen zu lassen. Ganz im Gegenteil: Der Untersuchungsauftrag wurde ohne vorgängigen Beizug und Information der Geschäftsprüfungskommission erteilt. Die Untersuchung ausschliesslich von der soH führen zu lassen, ist zudem höchst problematisch. Im Zentrum der Untersuchung steht die Klärung von Rechtsfragen aus dem Gesamtarbeitsvertrag, die für die gesamte Verwaltung massgebend sind. Die soH kann nun mit der Untersuchung selbstständig – und ohne jeglichen Einbezug und Anhörung der Wächter des GAV, d.h. des Personalamts bzw. der GAV-Kommission – faktisch das staatliche Personalrecht fortentwickeln. Dem Verwaltungsrat der Solothurner Spitäler AG wird so freie Hand gelassen bei der Auslegung der einschlägigen Bestimmungen des öffentlichen Personalrechts. Die

Ergebnisse der von der soH geführten Untersuchung erhalten dadurch faktisch präjudizierende Wirkung. Sie können dazu führen, dass innerhalb der Kantonalen Verwaltung dereinst Rechtsansprüche begründet werden und sich verschiedene Stellen mit Nachforderungen konfrontiert sehen.

Das Vorgehen des Regierungsrats wirft deshalb auch grundlegende Fragen auf in Bezug auf die Rolle und Verantwortlichkeit des Regierungsrats. Es geht hier um Fragen der Wahrnehmung der Aufsicht, Selbstverständnis des Regierungsrats bezüglich der Wahrnehmung der Eignerstrategie sowie um diesbezüglich mögliche Regelungsdefizite, insbesondere bezüglich der Aufgaben- und Rollenteilung innerhalb der Departemente. Insoweit ist der Untersuchungsgegenstand einer parlamentarischen Untersuchung nicht nur auf die Solothurner Spitäler AG einzugrenzen, sondern auch auf den Regierungsrat auszuweiten.

Aus den oben genannten Gründen beantragt die Ratsleitung die Erheblicherklärung des Auftrags mit geändertem Wortlaut, indem der Untersuchungsgegenstand ausgeweitet und umfassender formuliert wird.

## 5. Antrag der Ratsleitung

Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) wird beauftragt, selbst oder durch externe Sachverständige oder unter Mitwirkung von externen Sachverständigen, eine Untersuchung zu den Vorkommnissen im Zusammenhang mit den Vorgängen in der Solothurner Spitäler AG (soH) rund um das Arbeitsverhältnis mit dem ehemaligen CEO und rund um dessen Pensionierung durchzuführen **sowie zur Rolle des Regierungsrats** und dabei mindestens die folgenden Fragen zu klären und Massnahmen zu ergreifen:

1. Abklärung sämtlicher Vorgänge, Vereinbarungen und Zahlungen (Lohn, Abgangsentschädigungen, Austrittsvereinbarung etc.) im Zusammenhang mit der Pensionierung des ehemaligen CEO und dem Antritt der Nachfolgerin.
2. Abklärungen sämtlicher Zahlungen (Lohn, Honorare, Funktionszulagen) an den ehemaligen CEO der soH während der aktiven Tätigkeit im Unternehmen.
3. Abklärung der Rechtmässigkeit aller Abgeltungen an den ehemaligen CEO (§ 2 Abs. 1 lit. a Pflichtenheft GPK) und aller Handlungen der Beteiligten in diesem Zusammenhang, inklusive der gesetzlichen und statutarischen Publikations-, Transparenz- und Informationspflichten.
4. Abklärung disziplinar-, straf- und zivilrechtlicher Verantwortlichkeiten und Durchsetzung sämtlicher Ansprüche gegen alle involvierten Personen.
5. Unterbrechung der Verjährung für allfällige Rückforderungen.
6. Prüfung der Aufsichtstätigkeit des Regierungsrats in arbeitsrechtlicher Hinsicht Gesamtarbeitsvertrag (GAV) und als Aktionär der soH.
7. Der Kommission sind die entsprechenden Mittel zur Verfügung zu stellen, auch zur Durchführung einer Sonderuntersuchung und der Vornahme von Anzeigen und Klagen.
- 8. Prüfung der Rolle des Regierungsrats, insbesondere in Bezug auf die Wahrnehmung seiner Aufgaben als Eignerin, der Ausübung der unmittelbaren Aufsicht und Klärung der Verantwortlichkeiten innerhalb der Departemente.**

Im Namen der Ratsleitung



Marco Lupi  
Kantonsratspräsident



Markus Ballmer  
Ratssekretär

**Verteiler**

Regierungsrat  
Staatskanzlei  
Parlamentsdienste  
Traktandenliste Kantonsrat